

Verwaltungsvorschriften
zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO)
Gem. AV d. MJEV u. d. MILIG v.
- II 311 / 3180 - 2 - / IV 311-87418/2021-
(SchlHA S.)

Aufgrund des § 49 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), werden zur Ausführung der Schiedsordnung folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I
Schiedsamt**

- 1 Zu § 1 – Schiedsamtsbezirke
 - 1.1 Aufgaben des Schiedsamtes
 - 1.2 Gemeinsame Schiedsamtsbezirke
 - 1.3 Schiedsamtsbezirke in größeren Gemeinden
 - 1.4 Änderung von Schiedsamtsbezirken
 - 1.5 Bekanntmachung der Schiedsamtsbezirke

- 2 Zu § 2 – Eignung für das Schiedsamt

- 3 Zu § 3 – Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner

- 4 Zu § 4 – Bestätigung der Wahl

- 5 Zu § 5 – Vereidigung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner
 - 5.1 Verfahren
 - 5.2 Bekanntgabe der Namen

- 6 Zu § 6 – Ablehnung oder Niederlegung des Schiedsamtes

- 7 Zu § 7 – Ehrenamt, Dienstsiegel, Weisungsfreiheit
 - 7.1 Ehrenamt, strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - 7.2 Dienstsiegel, Amtsschild
 - 7.3 Weisungen

- 8 Zu § 8 – Aufsicht
 - 8.1 Aufsichtsorgane
 - 8.2 Prüfung der amtlichen Bücher
 - 8.3 Dienstbesprechungen und Fortbildungspflicht

- 8.4 Jahresübersichten
- 8.5 Mitteilung von Wahrnehmungen

- 9 Zu § 9 – Amtsenthebung

- 10 Zu § 10 – Verschwiegenheitspflicht

- 11 Zu § 11 – Stellvertretung

- 12 Zu § 12 – Sachkosten, Haftung
- 12.1 Art der Ausgaben/Aufwendungen
- 12.2 Amtsraum
- 12.3 Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsamtsbezirken
- 12.4 Haftung

Abschnitt II
Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- 13 Zu § 13 – Sachliche Zuständigkeit
- 13.1 Zuständigkeit nach dem Landesschlichtungsgesetz
- 13.2 Abgrenzung der Zuständigkeit
- 13.3 Wiederholung des Schlichtungsverfahrens

- 14 Zu § 14 – Örtliche Zuständigkeit

- 15 Zu § 15 – Ort der Amtsausübung

- 16 Zu § 16 – Ausschluss von der Amtsausübung

- 17 Zu § 17 – Ausgeschlossene Schlichtungsverfahren
- 17.1 Folgen fehlender Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit (Verfügungsbefugnis)
- 17.2 Verhandlung mit gehörlosen und stummen Personen

- 18 Zu § 18 – Ablehnung der Amtsausübung

- 19 Zu § 19 – Antragstellung

- 20 Zu § 20 – Terminbestimmung, Zustellung der Ladung
- 20.1 Terminbestimmung
- 20.2 Zustellung der Ladung

- 21 Zu § 21 – Persönliches Erscheinen, Vertretung von Minderjährigen, Beistände
- 21.1 Pflicht zum persönlichen Erscheinen
- 21.2 Vertretung von juristischen Personen sowie von Handelsgesellschaften und

Gesellschaften bürgerlichen Rechts

- 22 Zu § 22 – Entschuldigtes Ausbleiben
 - 22.1 Entschuldigungsgründe
 - 22.2 Terminsverlegung

- 23 Zu § 23 – Folgen des unentschuldigten Ausbleibens
 - 23.1 Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld
 - 23.2 Festsetzungsverfahren
 - 23.3 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung
 - 23.4 Vollstreckung

- 24 Zu § 24 – Fristen^{*)}

- 25 Zu § 25 – Verhandlungsgrundsätze
 - 25.1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung
 - 25.2 Feststellung der Identität
 - 25.3 Prüfung der Vertretungsmacht

- 26 Zu § 26 – Beweiserhebung

- 27 Zu § 27 – Protokoll
 - 27.1 Inhalt des Protokolls
 - 27.2 Fassung des Vergleichs

- 28 Zu § 28 – Genehmigung des Protokolls^{*)}

- 29 Zu § 29 – Unterzeichnung des Protokolls

- 30 Zu § 30 – Protokollbuch
 - 30.1 Amtliche Bücher
 - 30.2 Führung der Bücher
 - 30.3 Ablieferung der Bücher
 - 30.4 Vernichtung der Bücher
 - 30.5 Das Protokollbuch
 - 30.6 Das Kassenbuch
 - 30.7 Sammlung der Kostenrechnungen

- 31 Zu § 31 – Abschrift und Ausfertigung des Protokolls^{*)}

- 32 Zu § 32 – Ausfertigungsvermerk

- 33 Zu § 33 – Zuständigkeit für Ausfertigungsvermerk^{*)}

34 Zu § 34 – Vollstreckung aus dem Vergleich

Abschnitt III Schlichtungsverfahren in Strafsachen

35 Zu § 35 – Sachliche Zuständigkeit

35.1 Abgrenzung der Zuständigkeit

35.2 Die einzelnen Delikte

35.2.1 Hausfriedensbruch – § 123 StGB

35.2.2 Beleidigung – §§ 185 bis 189 StGB

35.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses – § 202 StGB

35.2.4 Körperverletzung – §§ 223, 229 StGB

35.2.5 Bedrohung – § 241 StGB

35.2.6 Sachbeschädigung – § 303 StGB

35.2.7 Vollrausch – § 323a StGB

35.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

35.3.1 Die antragstellende Partei

35.3.2 Die antragsgegnerische Partei

36 Zu § 36 – Verfahren für Sühneversuch^{*)}

37 Zu § 37 – Absehen vom Sühneversuch

38 Zu § 38 – Verhandlungspflicht

39 Zu § 39 – Persönliches Erscheinen, Folgen des unentschuldigtes Ausbleibens

40 Zu § 40 – Erfolglosigkeit des Sühneversuchs

40.1 Voraussetzungen der Erfolglosigkeit

40.2 Protokollvermerk

Abschnitt IV Kosten

41 Zu § 41 – Grundsatz

42 Zu § 42 – Kostenschuldner

43 Zu § 43 – Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

44 Zu § 44 – Einforderung und Beitreibung

44.1 Verfahrenshinweise

44.2 Behandlung der Ordnungsgelder

- 45 Zu § 45 – Höhe der Gebühren
- 46 Zu § 46 – Auslagen
 - 46.1 Dokumentenpauschale (früher Schreibauslage)
 - 46.2 Notwendige bare Auslagen
 - 46.2.1 Art der Auslagen
 - 46.2.2 Dolmetscherentschädigung
- 47 Zu § 47 – Einwendungen gegen den Kostenansatz
- 48 Zu § 48 – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

Abschnitt V Inkrafttreten; Außerkrafttreten

*) Erlass von Verwaltungsvorschriften vorbehalten

Abschnitt I Schiedsamt

1 Zu § 1 – Schiedsamtsbezirke

1.1 Aufgaben des Schiedsamtes

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind dazu berufen, Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durchzuführen, soweit ihre Zuständigkeit in den Abschnitten II und III der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) geregelt ist.

1.2 Gemeinsame Schiedsamtsbezirke

1.2.1 Kleinere Gemeinden sollen mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Schiedsamtsbezirk vereinigt werden, wenn die Gemeinden nicht zu weit voneinander entfernt liegen und die Errichtung selbständiger Schiedsamtsbezirke in den Gemeinden wegen zu geringen Arbeitsanfalls unzweckmäßig wäre. Die Errichtung eines selbständigen Schiedsamtsbezirkes ist im Allgemeinen unzweckmäßig, wenn die Zahl der Einwohner weniger als 5.000 beträgt.

1.2.2 In gemeinsamen Schiedsamtsbezirken führt die Gemeinde, in deren Gebiet die

Schiedsfrau oder der Schiedsmann ihren oder seinen Wohnsitz hat, die Geschäfte nach der SchO.

1.2.3 Grenzen von Schiedsamtsbezirken sollen Grenzen von Amtsgerichtsbezirken nicht überschreiten.

1.3 Schiedsamtsbezirke in größeren Gemeinden

1.3.1 Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsamtsbezirke geteilt werden, wenn die Arbeitsbelastung für eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann zu groß ist.

1.3.2 Darüber hinaus soll eine Teilung erfolgen, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Größe des Gemeindegebietes und die Verkehrsverbindungen, oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

1.4 Änderung von Schiedsamtsbezirken

1.4.1 Die Grenzen eines Schiedsamtsbezirkes können auch während der Amtszeit einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes geändert werden.

1.4.2 Würde durch die Änderung das Amt der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns wegfallen, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit vorgenommen werden, sofern dies nicht aus besonderen Gründen, etwa im Hinblick auf eine kommende Neugliederung, untunlich erscheint.

1.5 Bekanntmachung der Schiedsamtsbezirke

Die Errichtung und die Änderung von Schiedsamtsbezirken sind von den Gemeinden, Ämtern oder Kreisen (§ 1 Abs. 3 SchO) öffentlich bekannt zu machen und ferner der regionalen Organisation mitzuteilen, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

2 Zu § 2 – Eignung für das Schiedsamt

2.1 Personen, die die Staatsangehörigkeit

- a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzen, sind vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3

SchO grundsätzlich für das Schiedsamt geeignet.

- 2.2 Von § 2 Abs. 3 Nr. 3 SchO sollen Personen erfasst werden, die aufgrund insolvenzrechtlicher Vorschriften in ihrer Verfügungsbefugnis beschränkt worden sind.

3 Zu § 3 – Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner

- 3.1 Die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter findet für jeden Schiedsamsbezirk jeweils in einem getrennten Wahlgang statt.
- 3.2 Die Amtszeit beträgt stets fünf Jahre. Dies gilt auch bei Eintritt an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsfrau oder eines vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsmannes. Diese Regelung ist auch auf den Fall der Stellvertretung anzuwenden. Die Neuwahl soll sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- 3.3 Sind Schiedsfrauen und Schiedsmänner zu wählen, so sollen die zuständigen Gemeinden, Ämter oder Kreise in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können; vor der Wahl soll die jeweilige Wahlkörperschaft ferner die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören; dies gilt auch für die Wiederwahl. Im Falle einer möglichen Wiederwahl ist auch der Leitung des Amtsgerichts (Nummer 4.1, 8.1.1) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4 Zu § 4 – Bestätigung der Wahl

- 4.1 Ist die Wahl der Schiedsfrauen oder Schiedsmänner oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vollzogen, so übersenden die Gemeinden, Ämter oder Kreise die Wahlverhandlungen alsbald der Direktorin oder dem Direktor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewählten ihren Wohnsitz haben. Alle Vorgänge über die Wahl und die Person der Gewählten sind beizufügen. Ferner ist mitzuteilen, ob die Gewählten die Wahl angenommen oder abgelehnt haben, und zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen Stellung zu nehmen.
- 4.2 Die Leitung des Amtsgerichts entscheidet nach Nummer 6 über die Ablehnungsgründe (§ 6 Abs. 2 SchO).
- 4.3 Die Leitung des Amtsgerichts prüft vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Eignung für das Schiedsamt (§ 2 SchO), beachtet worden sind.
- 4.4 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu

begründen und den Gewählten sowie der in Nummer 4.1 genannten Stelle mitzuteilen. Diese veranlasst eine Neuwahl.

5 Zu § 5 – Vereidigung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner

5.1 Verfahren

5.1.1 Vor der Vereidigung hat die Leitung des Amtsgerichts die Schiedsfrau oder den Schiedsmann in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann spricht die Eidesformel oder die ihr gleichstehende Beteuerung nach. Sie oder er soll dabei die rechte Hand erheben.

5.1.2 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

5.1.3 Die Verweisung auf den geleisteten Eid im Falle der Wiederwahl (§ 5 Abs. 4 SchO) kann die Leitung des Amtsgerichts durch eine schriftliche Verfügung vornehmen.

5.2 Bekanntgabe der Namen

5.2.1 Die Leitung des Amtsgerichts teilt die Vereidigung der in Nummer 4.1 genannten Stelle, von der die Wahlvorgänge übersandt worden sind, mit.

5.2.2 Die Gemeinden, Ämter oder Kreise machen die Namen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie deren Amtssitz und Sprechstunden öffentlich bekannt und melden die Namen ferner der regionalen Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

6 Zu § 6 – Ablehnung oder Niederlegung des Schiedsamtes

6.1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Schiedsamtes ist der Leitung des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.

6.2 Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung ist das Schiedsamt weiterzuführen. Im Fall einer positiven Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung führt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

6.3 Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

6.4 Hält die Leitung des Amtsgerichts die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt sie oder er diese Entscheidung der in Nummer 4.1 genannten Stelle, von der die Wahlvorgänge übersandt worden sind, mit und meldet die Namen ferner der regionalen Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

6.5 Bei Ablehnung oder Niederlegung des Schiedsamtes ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

7 Zu § 7 – Ehrenamt, Dienstsiegel, Weisungsfreiheit

7.1 Ehrenamt, strafrechtliche Verantwortlichkeit

Weil Schiedsfrauen und Schiedsmänner als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuches (StGB)), unterliegen sie den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften.

7.2 Dienstsiegel, Amtsschild

7.2.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner führen als Dienstsiegel das Landesiegel nach der Hoheitszeichenverordnung vom 26. Januar (GVOBl. Schl.-H. S. 272), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), mit der Umschrift „Schiedsamt“. In der Beschriftung des Dienstsiegels ist darüber hinaus die amtliche Bezeichnung der Gemeinde des Schiedsamtsbezirkes anzugeben: z.B. „Schiedsamt in A“.

Besteht der Schiedsamtsbezirk aus mehreren Gemeinden (§ 1 Abs. 2 S. 1 SchO), so ist die amtliche Bezeichnung der Gemeinde anzugeben, in der die Schiedsfrau oder der Schiedsmann ihren oder seinen Wohnsitz hat.

Ist die Gemeinde in mehrere Schiedsamtsbezirke geteilt (§ 1 Abs. 2 S. 2 SchO), so sind die Bezirke durch Zusätze kenntlich zu machen (Nummern und dergleichen), z.B. „Schiedsamt in A, Bezirk III“.

Es ist zulässig, dass auch der Kreis genannt wird, zu dem der Schiedsamtsbezirk gehört, z.B. „Schiedsamt in A, Kreis C“.

7.2.2 Das Dienstsiegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden. Es ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können.

7.2.3 Die Schiedsfrauen oder Schiedsmänner können das Gebäude, in dem sie ihre

Amtsgeschäfte ausüben, durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsamt“.

- 7.2.4 Dienstsiegel und Amtsschild beschafft die Gemeinde (Nummer 12.1.1).
- 7.2.5 Endet das Schiedsamt, so sind Dienstsiegel und Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.
- 7.2.6 Der Verlust des Dienstsiegels ist der Leitung des Amtsgerichts mitzuteilen.

7.3 Weisungen

Den Schiedsfrauen und Schiedsmännern dürfen für ihre Schlichtungstätigkeit von keiner Seite Weisungen erteilt werden, die über Maßnahmen der Aufsicht durch die Justizbehörden (§ 8 SchO) hinausgehen.

8 Zu § 8 – Aufsicht

8.1 Aufsichtsorgane

- 8.1.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner unterstehen der Aufsicht der Direktorin oder des Direktors bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Schiedsamtsbezirk haben.
- 8.1.2 In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsfrau oder der Schiedsman an die Leitung des Amtsgerichts. Dort sind auch Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden zur Weiterleitung einzureichen.
- 8.1.3 In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsfrau oder der Schiedsman an die Gemeinde. An diese sind als Kostenträgerin auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges zu richten.

8.2 Prüfung der amtlichen Bücher

- 8.2.1 Die Leitung des Amtsgerichts hat die amtlichen Bücher einmal jährlich zu prüfen. Bei Schiedsamtsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 20 Sachen im Jahr zu bearbeiten waren, kann die Prüfung in Abständen von längstens drei Jahren erfolgen. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig.

- 8.2.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann ist eine Abschrift zur Kenntnisnahme zu übersenden, dabei ist auf Beanstandungen hinzuweisen.
- 8.2.3 Dienstreisen und Dienstgänge aus Anlass einer Prüfung sind möglichst mit anderen Dienstreisen und Dienstgängen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns für Angehörige der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.
- 8.3 Dienstbesprechungen und Fortbildungspflicht
- 8.3.1 Die Leitung des Amtsgerichts hält möglichst jährlich, zumindest aber in jedem zweiten Jahr, eine Besprechung mit den Schiedsfrauen und Schiedsmännern des Bezirkes ab.
- 8.3.2 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden. Gemeinsame Besprechungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke bedürfen der Genehmigung der für die beteiligten Bezirke gemeinsam zuständigen Aufsicht führenden Stelle (§ 8 Abs. 1 SchO).
- 8.3.3 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind verpflichtet, sich mit den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich darin fortzubilden. Sie sollen an den Dienstbesprechungen der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte teilnehmen.
- 8.3.4 Reisekosten, die den Schiedsfrauen und Schiedsmännern durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den Sachkosten, die die Gemeinden zu tragen haben (Nummer 12.1.4).
- 8.4 Jahresübersichten
- 8.4.1 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann hat der Leitung des Amtsgerichts, deren Aufsicht er oder sie untersteht, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.
- 8.4.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die jeweilige Leitung des Amtsgerichts übersendet die Übersichten bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts.
- 8.4.3 Bei den sogenannten „Tür- und Angelfällen“ handelt es sich um sonstige Anfragen an die Schiedsfrau bzw. den Schiedsmann, die nicht in ein förmliches Schlichtungsverfahren münden. Sie werden getrennt nach Zivil- und

Strafverfahren erhoben.

8.4.4 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte lassen für ihre Bezirke die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen.

8.4.5 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte übersenden die Übersichten bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die den Oberlandgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist bis zum 30. April eines jeden Jahres der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

8.5 Mitteilung von Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten gegen die Schiedsfrau oder den Schiedsmann führen können, unterrichten sich die Gemeinde und die Aufsicht führende Stelle gegenseitig.

9 Zu § 9 – Amtsenthebung

9.1 Im Verfahren über die Amtsenthebung sind die betroffene Schiedsfrau oder der betroffene Schiedsmann sowie die Vertretung, die die Wahl nach § 3 Abs. 1 SchO durchgeführt hat, anzuhören.

9.2 Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann und der nach § 3 SchO zuständigen Wahlkörperschaft zuzustellen sowie der Aufsicht führenden Stelle mitzuteilen. Nach Rechtskraft informiert die Aufsicht führende Stelle die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

9.3 Nach der Amtsenthebung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

10 Zu § 10 – Verschwiegenheitspflicht

10.1 Schiedsfrauen und Schiedsmänner müssen über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schiedsfrau, die als Zeugin, oder der Schiedsmann, der als Zeuge geladen ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung über die Aussagegenehmigung nach § 10 Abs. 2 SchO vorliegt.

10.2 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten – auch Familienmitgliedern – nicht zur Kenntnis gelangen können.

11 Zu § 11 – Stellvertretung

- 11.1 Ist eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann durch Ortsabwesenheit, Krankheit, aufgrund eines Ausschließungsgrundes nach § 16 SchO oder aus anderen Gründen an der Ausübung des Schiedsamtes gehindert, so benachrichtigt sie oder er unverzüglich die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- 11.2 Ist auch diese oder dieser verhindert oder dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Wochen, so sind auch die Leitung des Amtsgerichts und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- 11.3 Die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel sind der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übergeben, wenn diese oder dieser die Geschäfte übernimmt. Nach Beendigung der Vertretung sind die Bücher und das Dienstsiegel zurückzugeben. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.
- 11.4 Auch im Falle des Todes oder der Amtsenthebung einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes tritt an deren oder dessen Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Leitung des Amtsgerichts, dessen Aufsicht der oder die Verstorbene bzw. vom Amt Enthobene unterstand, benachrichtigt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über den Vertretungsfall.
- 11.5 Die Leitung des Amtsgerichts, deren Aufsicht der oder die Verstorbene unterstand, veranlasst, dass die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter herausgegeben werden. Die Leitung des Amtsgerichts kann die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel auch selbst entgegennehmen oder durch Angehörige des Gerichts entgegennehmen lassen und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übergeben. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

12 Zu § 12 – Sachkosten, Haftung

12.1 Art der Ausgaben/Aufwendungen

Zu den Sachkosten gehören insbesondere

- 12.1.1 die Ausgaben/Aufwendungen für die Beschaffung der amtlichen Bücher (Nummer 30.1), des Dienstsiegels und Amtsschildes (Nummer 7.2) sowie die Ausgaben/Aufwendungen der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;
- 12.1.2 die Ausgaben/Aufwendungen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden (Nummer 8.1);

- 12.1.3 die Ausgaben/Aufwendungen für den Amtsraum (Nummer 12.2) einschließlich der Kosten für eine erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
- 12.1.4 die Vergütungen für die Dienstreisen zur Vereidigung (§ 5 SchO) und zur Vorlage der Bücher bei der Leitung des Amtsgerichts sowie zu Dienstbesprechungen, im Übrigen die Vergütung für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG);
- 12.1.5 der Ersatz von Sachschäden nach § 12 Abs. 2 SchO und Nummer 12.4;
- 12.1.6 nicht beizubehaltende Auslagen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner;
- 12.1.7 anfallende Ausgaben/Aufwendungen für die im Hinblick auf den Datenschutz verwendeten Sicherheitsvorkehrungen (Hardware und Software);
- 12.1.8 die allgemeinen Kosten des Dienstkontos;
- 12.1.9 die Ausgaben/Aufwendungen, die dazu dienen, die Schiedsfrauen und Schiedsmänner mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählen auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtzeitung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schiedsfrauen und Schiedsmännern die Teilnahme an den Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, durch Gewährung von Zuschüssen und durch Übernahme der Reisekosten zu ermöglichen.

12.2 Amtsraum

- 12.2.1 Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat (Nummer 8.1.3), hat für einen geeigneten Raum zur Ausübung des Schiedsamtes sowie für die angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes zu sorgen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes zu berücksichtigen.
- 12.2.2 Stellt die Gemeinde keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann deshalb die eigene Wohnung oder andere zur Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde auf Verlangen der

Schiedsfrau oder des Schiedsmannes die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Kosten für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Einrichtungsgegenstände zu tragen.

12.2.3 Ist die Gemeinde bereit, der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht die Schiedsfrau oder der Schiedsmann es aber vor, gleichwohl zur Erledigung der Dienstgeschäfte die eigene Wohnung oder andere zur Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe sie der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann eine Entschädigung gewährt.

12.3 Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsamtsbezirken

12.3.1 Bei gemeinsamen Schiedsamtsbezirken hat die Gemeinde, in der die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Wohnsitz hat, die Sachkosten des Schiedsamtes – vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen beteiligten Gemeinden – vorzuschießen. Sie hat mit der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann zugleich für die anderen beteiligten Gemeinden abzurechnen und, wenn notwendig, die zwangsweise Beitreibung der Kosten und Ordnungsgelder (§ 44 Abs. 2 SchO) zu bewirken.

12.3.2 Die Sachkosten sind – ebenso wie die Einnahmen des Schiedsamtes, soweit sie den Gemeinden zufließen (§ 48 SchO) – auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.

12.3.3 Die Verteilung führt die Gemeinde, in der die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Wohnsitz hat, jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr durch.

12.3.4 Über Streitigkeiten, die wegen der Verteilung unter den beteiligten Gemeinden entstehen, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

12.4 Haftung

Die Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 2 SchO können die Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht verlangen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ersatzleistungen werden außerdem nur gewährt, soweit der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat die Gemeinde Leistungen gewährt, gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns auf die Gemeinde über (§ 83 LBG).

Abschnitt II Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

13 Zu § 13 – Sachliche Zuständigkeit

13.1 Zuständigkeit nach dem Landesschlichtungsgesetz

Die Zuständigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner nach dem Landesschlichtungsgesetz besteht neben der Zuständigkeit nach § 13 SchO.

13.2 Abgrenzung der Zuständigkeit

13.2.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 SchO sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten (Amts- und Landgerichte) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

13.2.2 In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung in Betracht. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf geldwerte Leistungen gerichtet ist. Danach sind vermögensrechtlich z.B. die Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Als „sonstige Ansprüche aus dem Nachbarrecht“ sind z.B. Ansprüche auf Wahrung nachbarrechtlicher Belange anzusehen (z.B. aufgrund von Störungen durch Kleintiere sowie aufgrund von Geräuschen und Geruchsbelästigungen von dem Nachbargrundstück oder aus der Nachbarwohnung; ebenso Streitigkeiten über Grenzabstände, Überhang und Beschattung).

Vom Schlichtungsverfahren ausgenommen sind Unterhaltsansprüche gegen Verwandte, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, auch wenn sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, da sie vor dem Familiengericht geltend zu machen sind.

Bei den nicht in Presseerzeugnissen begangenen Verletzungen der persönlichen Ehre ist insbesondere an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich gedacht, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen, und deren strafrechtliche Würdigung der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann gemäß § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) im Rahmen des Schlichtungsverfahrens obliegt.

Ebenfalls ausgeschlossen sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Namensstreitigkeiten) und Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der

Arbeitsgerichte fallen.

- 13.2.3 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann nicht bearbeiten; sie oder er darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.
- 13.2.4 Sind Erklärungen und Verträge nach Nummer 13.2.3 Teile eines aufzunehmenden Vergleiches, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z.B. Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass gemäß § 311 b BGB).
- 13.2.5 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann darf grundsätzlich Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur ausstellen, soweit die Zuständigkeit durch die SchO begründet ist. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Fälle, in denen durch andere Gesetze (z.B. Sozialversicherungsgesetze) die zur Führung eines öffentlichen Siegels Berechtigten für befugt erklärt werden, bestimmte Bescheinigungen (z.B. Lebensbescheinigungen für Personal- und Rentenzahlstellen) auszustellen und Unterschriften zu beglaubigen. Die von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann aufgrund einer solchen Bestimmung ausgestellten Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden. Aus ihnen muss sich ergeben, dass sie dem in der Bestimmung bezeichneten Zweck dienen sollen. Sie sind in die amtlichen Bücher (Nummer 30.1) nicht einzutragen und in die Jahresübersichten (Nummer 8.4) nicht aufzunehmen; auch dürfen Gebühren für sie nicht berechnet werden. Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann soll sich nach Möglichkeit einer Amtsausübung in solchen Geschäften enthalten.
- 13.3 Wiederholung des Schlichtungsverfahrens
- 13.3.1 Ein erfolgloses Schlichtungsverfahren kann wiederholt werden. Erfolglos verlaufen ist ein Schlichtungsverfahren, in dem keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden ist, in dem die antragsgegnerische Partei ohne genügende Entschuldigung (§ 22 SchO) ausgeblieben ist oder in dem der Antrag (§ 19 SchO) zurückgenommen worden ist.
- 13.3.2 Für die Wiederholung sind Einverständniserklärungen beider Parteien notwendig. Diese können schriftlich erfolgen und dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau vorgelegt werden; sie können auch zu Protokoll erklärt werden (§ 27 SchO).

14 Zu § 14 – Örtliche Zuständigkeit

- 14.1 Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kommt es darauf an, in welchem Schiedsamtsbezirk die antragsgegnerische Partei wohnt, d.h. ihre Wohnung hat, und sich nicht nur kurzfristig aufhält. Ob

es sich bei der Wohnung um eine Hauptwohnung oder eine Nebenwohnung i.S.d. § 21 des Bundesmeldegesetzes handelt, ist für die Zuständigkeitsfrage nicht maßgeblich. Als kurzfristig kann ein Aufenthalt aus Anlass einer Montagetätigkeit, eines Kuraufenthaltes, der Leistung von Wehr- oder Ersatzdienst oder eines Studiums angesehen werden. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.

- 14.2 Wohnt die antragsgegnerische Partei nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk, kann die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsrichterin oder dem an sich unzuständigen Schiedsrichter persönlich zu Protokoll geben (§ 27 SchO) oder vorab schriftlich erklären. Im letzteren Fall muss die antragstellende Partei die schriftliche Zustimmung der antragsgegnerischen Partei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung darf kein Termin anberaumt werden.

15 Zu § 15 – Ort der Amtsausübung

- 15.1 Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter brauchen nicht in ihrem Amtsraum (Nummer 12.2) oder in ihrer Wohnung tätig werden. Sie sind aber an die Grenzen ihres Schiedsgerichtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks ist eine Amtstätigkeit untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn außerhalb des Schiedsbezirks ein Amtsraum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird oder es sich um eine Augenscheinseinnahme (Nummer 26.1) handelt.
- 15.2 Wird die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter nach § 11 SchO stellvertretend tätig, so erweitert sich ihr oder sein Schiedsgerichtsbezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk der oder des Vertretenen.

16 Zu § 16 – Ausschluss von der Amtsausübung

- 16.1 Vor Aufnahme des Schiedsgerichtes prüft die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter, ob sie oder er nicht von der Ausübung ausgeschlossen ist.
- 16.2 Im Falle des Ausschlusses tritt die Stellvertretung ein. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nummer 11.
- 16.3 Die Bestimmungen der §§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verwandtschaft und Schwägerschaft sind zu beachten.
- 16.4 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter können nicht wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden.

- 17 Zu § 17 – Ausgeschlossene Schlichtungsverfahren**
- 17.1 Folgen fehlender Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit (Verfügungsbefugnis)
- 17.1.1 Für Minderjährige kann vor dem Schiedsamt nur die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einen Vergleich schließen. Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann nicht verhandeln.
- 17.1.2 Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter ist
- 17.1.2.1 bei Minderjährigen, die unter elterlicher Sorge stehen, der Inhaber des Sorgerechts. Das sind in der Regel beide Elternteile gemeinsam (§§ 1626, 1629 Abs. 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen, z.B.
- a) wenn der andere verstorben ist (§ 1681 Abs. 1 BGB),
 - b) wenn die elterliche Sorge des anderen Teils ruht (§§ 1673 bis 1675, § 1678 BGB) oder
 - c) wenn das Gericht einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen hat, weil die Eltern getrennt leben oder geschieden sind (§§ 1671, 1672 BGB) oder
 - d) wenn die elterliche Sorge dem anderen Elternteil ganz oder zum Teil entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder
 - e) wenn im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB);
- 17.1.2.2 bei Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, der Vormund;
- 17.1.2.3 bei Minderjährigen in Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, der dafür bestellte Pfleger (§ 1909 BGB);
- 17.1.2.4 bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, Betreuer im Rahmen der ihnen übertragenen Angelegenheit (§ 1902 BGB).
- 17.1.3 Bei Rechtsgeschäften zwischen der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und der vertretenen Person kann die gesetzliche

Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in der Regel nicht für diese handeln. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner der vertretenen Person mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft unterhält oder in gerader Linie verwandt ist. In diesen Fällen kann nur ein Pfleger für die zu vertretene Person handeln.

- 17.1.4 Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzliche Vertreterin oder als gesetzlicher Vertreter auftritt, die Befugnis hierzu hat, so ist die Aufnahme eines Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei dem Amtsgericht oder durch Vorlage der Bestellungs- bzw. Bestallungs-urkunde beseitigt werden kann.
- 17.1.5 Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter bedarf in bestimmten Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für von ihr oder ihm Vertretene der Genehmigung des Familiengerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1821 und 1822 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, dass die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Amtsausübung ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte die Schiedsfrau oder der Schiedsmann sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z.B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Pfleger ohne Genehmigung des Familiengerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3.000 Euro nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).
- 17.2 Verhandlung mit gehörlosen und stummen Personen
- 17.2.1 Mit gehörlosen Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann schriftlich verhandeln.
- 17.2.2 Der gehörlosen Person muss die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Vorschläge und Erklärungen der Gegenseite sowie die Fragen und Mitteilungen, die sie oder er selbst an die gehörlose Person richten will, aufschreiben und zum Durchlesen übergeben.
- 17.2.3 Die stumme Partei muss ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge der Gegenseite oder auf die Fragen der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes eigenhändig niederschreiben.
- 17.2.4 Das Protokoll muss ergeben, dass diese Vorschriften beachtet worden sind.

18 Zu § 18 – Ablehnung der Amtsausübung

- 18.1 Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder

einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Klärung dem Gericht überlassen und vom Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

18.2 Da die Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht die Aufgabe haben, Entscheidungen jeglicher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten sollen, haben sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die sich deswegen für die Erledigung im Schlichtungsverfahren nicht eignen. Zu diesen schon ihrer Natur nach ungeeigneten Angelegenheiten zählen im Allgemeinen erbrechtliche Angelegenheiten und Mieterhöhungsstreitigkeiten.

18.3 In einem Verfahren nach dem Landesschlichtungsgesetz erteilt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann im Falle der Ablehnung der Amtsausübung auf Antrag eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesschlichtungsgesetzes.

19 **Zu § 19 – Antragstellung**

19.1 Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens gerichteten Antrag. Die Angaben, die der Antrag nach § 19 Abs. 1 S. 2 SchO enthalten muss, sollen die Schiedsfrau oder den Schiedsmann in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann für die Ergänzung Sorge zu tragen. Bei Anträgen nach dem Landesschlichtungsgesetz hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann darauf zu achten, dass alle Angaben gemacht werden, die für eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 des Landesschlichtungsgesetzes erforderlich sind. Insbesondere soll bei der Antragsaufnahme zu Protokoll darauf geachtet werden, dass das Begehren der antragstellenden Partei möglichst genau abgefasst ist.

19.2 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamsbezirk, kann die antragstellende Partei sich an das für ihren Wohnort zuständige Schiedsamt wenden. Der Antrag ist im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und unverzüglich an die zuständige Schiedsfrau oder den zuständigen Schiedsmann (Nummer 14) zu übersenden.

19.3 Ist die Schiedsfrau oder der Schiedsmann sachlich für die Angelegenheit nicht zuständig (Nummer 13.1) oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist sie oder er die antragstellende Partei darauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschließungsgründe vor, so ist nach Nummer 16.2 zu verfahren.

20 Zu § 20 – Terminsbestimmung, Zustellung der Ladung

20.1 Terminsbestimmung

Vor der Terminsbestimmung prüft die Schiedsfrau oder der Schiedsmann, ob sie oder er sachlich und örtlich zuständig ist (§§ 13, 14 SchO i.V.m. Nummer 13, 14) und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen (§§ 16 bis 18 SchO i.V.m. Nummer 16 bis 18). Von der antragstellenden Partei soll ein angemessener Kostenvorschuss (§ 43 Abs. 2 SchO i.V.m. Nummer 43.1) eingezogen werden.

20.2 Zustellung der Ladung

20.2.1 Sofern die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Ladung den Parteien nicht selbst gegen Empfangsbekenntnis (Quittung) aushändigt, hat sie oder er die Ladung mit Postzustellungsurkunde zustellen zu lassen.

20.2.2 Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekenntnis oder der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuches, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken. Ferner ist in das Empfangsbekenntnis unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ der Vermerk „Ladung zum ...“ (Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung) aufzunehmen.

20.2.3 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung, so ist die Ladung der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Hinsichtlich der Betreuung ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu beachten (§ 1902 BGB).

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können durch eine Ladung gemeinsam geladen werden, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben; in diesem Fall ist die Ladung namentlich an beide gesetzlichen Vertreter zu richten.

20.2.4 Zugleich mit der Ladung erhält die antragsgegnerische Partei eine Abschrift des Antrags, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Darüber hinaus weist die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Parteien hin auf

20.2.4.1 die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und – wenn Anlass dazu besteht – auf die ausnahmsweise bestehende Möglichkeit der Vertretung,

20.2.4.2 die Anzeigepflicht wegen entschuldigtem Ausbleibens (§ 22 SchO),

20.2.4.3 die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes bei unentschuldigtem Ausbleiben,

20.2.4.4 die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Nummer 21.2 nachweisen zu müssen.

21 Zu § 21 – Persönliches Erscheinen, Vertretung von Minderjährigen, Beistände

21.1 Pflicht zum persönlichen Erscheinen

21.1.1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, auch wenn sie anwaltlich vertreten ist.

21.1.2 Von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist eine Partei nur entbunden, wenn sie sich aus den in § 22 SchO genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat.

21.2 Vertretung von juristischen Personen sowie von Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts

21.2.1 Soweit sich eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder der Handelsgesellschaft ausgestellt sein muss; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.

21.2.2 Für juristische Personen (z.B. rechtsfähige Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, handeln die satzungsgemäß oder vertraglich bestimmten Organe (in der Regel der Vorstand oder die Geschäftsführung). Gleiches gilt für ausländische juristische Personen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland.

21.2.3 Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen oder von Handelsgesellschaften haben in dem Verfahren vor der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann dieselbe Stellung wie die Partei.

22 Zu § 22 – Entschuldigtes Ausbleiben

22.1 Entschuldigungsgründe

Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Entschuldigungsgründe im Sinne des § 22 SchO können auch sein

22.1.1 die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger,

22.1.2 eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht.

Die Entschuldigungsgründe sind durch Vorlage von Urkunden (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder durch eine Erklärung einer oder eines Dritten glaubhaft zu machen.

22.2 Terminsverlegung

22.2.1 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann soll bei rechtzeitiger und ausreichend begründeter Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, den Termin aufheben und verlegen.

22.2.2 Hält die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Entschuldigungsgründe nicht für ausreichend und will sie oder er den Termin nicht aufheben, so ist die Partei zu unterrichten, da nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Pflicht zum persönlichen Erscheinen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann (§ 23 Abs. 3 SchO).

23 Zu § 23 – Folgen des unentschuldigten Ausbleibens

23.1 Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

23.1.1 Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen und – im Falle nicht genügender Entschuldigung – die Partei darauf hingewiesen worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben (Nummer 22.2.2).

23.1.2 Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige nach § 22 S. 2 SchO darf ein Ordnungsgeld nicht verhängt werden.

23.2 Festsetzungsverfahren

23.2.1 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser muss den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift der oder des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages enthalten. Der Bescheid ist von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

23.2.2 In den Bescheid ist folgende Belehrung aufzunehmen (§ 23 Abs. 5 und 6 SchO):

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gegeben werden. Er kann auch schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichnenden Schiedsfrau oder dem unterzeichnenden Schiedsmann (genaue Anschrift) gestellt werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“

23.2.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann der oder dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie ihr oder ihm durch die Post gegen Zustellungsurkunde zustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Zustellungsurkunde vermerkt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die laufende Nummer des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ auf: „Bescheid vom ...“. Gleichzeitig fordert sie oder er die Betroffene oder den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren (Nummer 23.4) eingeleitet wird.

23.2.4 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z.B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder Aushändigung des Bescheides.

23.2.5 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in die letzte Spalte des Vorblattes des Protokollbuches ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

23.2.6 Beim Ausbleiben der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder des Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die Partei, sondern gegen die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter oder gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen.

23.3 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

23.3.1 Stellt die oder der Betroffene bei dem Amtsgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übersendet das Amtsgericht den Antrag unverzüglich der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann zur Prüfung, ob sie oder er den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.

23.3.2 Hat die oder der Betroffene binnen der Monatsfrist gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SchO genügende Entschuldigungsgründe für ihr oder sein Nichterscheinen im Termin glaubhaft gemacht, so hebt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Bescheid auf. Dasselbe gilt, wenn die oder der Betroffene genügende Entschuldigungsgründe erst nach Ablauf der Monatsfrist glaubhaft gemacht hat, er oder sie die Frist aber nicht schuldhaft versäumt hat.

23.3.3 Ist die Beanstandung der Höhe des Ordnungsgeldes nach Auffassung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes begründet, so soll sie oder er das Ordnungsgeld auf eine angemessene Höhe herabsetzen. Hält die Schiedsfrau oder der Schiedsmann eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes nicht oder nicht in dem Maße, in dem es von der oder dem Betroffenen begehrt wird, für begründet, so legt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht vor.

23.3.4 Hebt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Bescheid auf, so teilt sie oder er dies der betroffenen Partei und gegebenenfalls auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt sie oder er den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

23.3.5 Geht der Antrag nicht bei dem Amtsgericht, sondern sogleich bei der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann ein, vermerkt diese oder dieser auf der Antragsschrift in geeigneter Weise (unterschriebener Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im Übrigen verfährt sie oder er nach Nummer 23.3.3.

23.4 Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsfrau oder der Schiedsmann eine Ausfertigung des Bescheides der nach § 44 Abs. 2 SchO zuständigen Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die oder der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat eingezahlt hat.

25 Zu § 25 – Verhandlungsgrundsätze

25.1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseitigen offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien und ihren Vertreterinnen oder Vertretern können auch Beistände, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, Zeuginnen oder Zeugen oder anzuhörende Sachverständige sowie die Leitung des Amtsgerichts bzw. die oder der von ihr beauftragte RichterIn oder Richter bzw. Beamtin oder Beamte an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes oder einer anderen Schiedsfrau oder einem anderen Schiedsmann kann mit Zustimmung der Parteien die Anwesenheit gestattet werden.

25.2 Feststellung der Identität

25.2.1 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung haben sich die Parteien auszuweisen.

25.2.2 Bei ungenügendem Nachweis findet keine Schlichtungsverhandlung statt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SchO).

25.3 Prüfung der Vertretungsmacht

25.3.1 Tritt für eine Partei ein Vormund, Betreuer oder Pfleger auf, so muss sich die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die vom Familiengericht ausgestellte Bestallungs- oder Bestellungsurkunde vorlegen lassen. Aus dieser muss sich die Vertretungsbefugnis für das Verfahren ergeben.

25.3.2 Tritt für eine unter elterlicher Sorge beider Elternteile stehende minderjährige Person nur ein Elternteil auf, so muss dieser eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf.

25.3.3 Wegen des Nachweises der Vertretungsmacht der Organe juristischer Personen wird auf Nummer 21.2.2 verwiesen.

25.3.4 Bestehen Bedenken gegen die Vertretungsmacht oder die Bevollmächtigung, so hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Ausübung des Schiedsamtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SchO).

26 Zu § 26 – Beweiserhebung

- 26.1 Schiedsfrauen und Schiedsmänner dürfen zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und Akten nehmen, die die Parteien vorlegen. Zur Einnahme des Augenscheins können mit Zustimmung der Parteien Ortsbesichtigungen durchgeführt werden.
- 26.2 Hält die Schiedsfrau oder der Schiedsmann das Erscheinen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so werden sie mündlich oder schriftlich mit dem Hinweis geladen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. In anderen Fällen ist es Sache der Parteien, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen benannten Zeugen oder Sachverständigen erscheinen.
- 26.3 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

27 Zu § 27 – Protokoll

- 27.1 Inhalt des Protokolls
- 27.1.1 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname – gegebenenfalls auch der Geburtsname –, Beruf sowie die Wohnanschrift.
- 27.1.2 Die gesetzliche Vertreterin oder/und der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person oder Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben.
- 27.1.3 Aus dem Protokoll muss der dem Streitgegenstand zugrunde liegende Sachverhalt ersichtlich sein. Hinsichtlich der Einwendungen der antragsgegnerischen Partei genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.
- 27.2 Fassung des Vergleichs
- 27.2.1 Das Protokoll muss erkennen lassen, dass beide Parteien nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z.B. die Gewährung einer Stundung oder die Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, genügt. Passt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne dass diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung die Schiedsfrau oder der Schiedsmann nicht befugt ist.

27.2.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Denn aus einem vor dem Schiedsamt geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung nur dann stattfinden, wenn dieser einen vollstreckbaren und hinreichend bestimmten Inhalt hat. Der Vergleich hat einen vollstreckbaren Inhalt, wenn er auf eine Leistung des Schuldners gerichtet ist, das heißt auf Leistung von Geld, auf Herausgabe, auf Leistung vertretbarer Sachen, auf Vornahme von Handlungen, auf Abgabe von Willenserklärungen, auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach bürgerlichem Recht oder auf Duldung bzw. Unterlassung. Inhaltlich hinreichend bestimmt ist der Vergleich, wenn er aus sich heraus verständlich ist und für jeden Dritten erkennen lässt, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann.

27.2.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zur sofortigen Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallsklausel).

28 Zu § 28 – Genehmigung des Protokolls^{*)}

29 Zu § 29 – Unterzeichnung des Protokolls

Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann unterschrieben ist. Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.

30 Zu § 30 – Protokollbuch

30.1 Amtliche Bücher

30.1.1 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann führt

30.1.1.1 ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt (Anlage 3),

30.1.1.2 ein Kassenbuch,

30.1.1.3 eine Sammlung der Kostenrechnungen.

30.1.2 Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus dauerhaftem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit

Seitenzahlen zu versehen.

30.1.3 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuches sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

30.1.4 Beschaffung der Bücher

30.1.4.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Wohnsitz hat (Nummer 12.3.1).

30.1.4.2 Die Aushändigung der Bücher nimmt in den Städten und amtsfreien Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vor. Umfasst der Schiedsamtsbezirk Gemeinden, die zu verschiedenen Ämtern gehören, so erfolgt die Aushändigung der Bücher durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Amtes, dem die Wohnsitzgemeinde der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes angehört.

30.1.4.3 Vor der Aushändigung an die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind die Bücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Protokollbuch mit Vorblatt (Kassenbuch) des Schiedsamtes.

Der Schiedsfrau (dem Schiedsmann) ... in ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“

30.1.4.4 Geht ein Buch auf eine andere Schiedsfrau oder einen anderen Schiedsmann über, so ist dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken; der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

30.2 Führung der Bücher

30.2.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

30.2.2 Computerausdrucke können unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter Nummer 30.1 (insbesondere Nummer 30.1.3) in die betreffenden Bücher eingefügt werden. Hierzu dürfen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner ihre privaten Personal Computer verwenden, wenn sichergestellt ist, dass kein unbefugter Dritter Zugriff auf die betreffenden Daten hat.

30.3 Ablieferung der Bücher

30.3.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Amtsgericht einzureichen; sie erhalten darüber eine Quittung. Ein neues Buch haben sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

30.3.2 Nach Abschluss des Protokollbuches oder Kassenbuches hat die Leitung des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)“

30.4 Vernichtung der Bücher

Das Amtsgericht kann vernichten:

a) das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,

b) das Kassenbuch nach 10 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung. Sonstiges Schriftgut hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

30.5 Das Protokollbuch

30.5.1 In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

30.5.1.1 Vergleiche (§§ 27 bis 29, 36 SchO), oder der Vermerk, dass ein solcher nicht zustande gekommen ist;

- 30.5.1.2 Vermerke über erfolglos gebliebene Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Verfahren nach dem Landesschlichtungsgesetz handelt, und die darüber ausgestellten Bescheinigungen nach § 2 des Landesschlichtungsgesetzes (sogenannte Erfolglosigkeitsbescheinigung);
- 30.5.1.3 Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Strafsachen und die darüber ausgestellten Bescheinigungen (§ 40 SchO);
- 30.5.1.4 Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen des Protokolls (§ 31 SchO);
- 30.5.1.5 Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 34 Abs. 3 SchO) nach entsprechender Mitteilung durch das Amtsgericht.

30.5.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 27 Abs. 4 SchO) außerhalb des Landesschlichtungsgesetzes und über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

30.5.3 Wer in Stellvertretung einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes tätig wird, trägt die Verhandlung in das Protokollbuch der oder des Vertretenen ein.

30.6 Das Kassenbuch

Die Kassengeschäfte des Schiedsamtes erledigt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann. Dazu ist ein Kassenbuch nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

30.7 Sammlung der Kostenrechnungen

Die Kostenrechnungen sind nach der Anlage 5 zu erstellen. Sie sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblattes zum Protokollbuch abzuheften.

31 Zu § 31 – Abschrift und Ausfertigung des Protokolls*)

32 Zu § 32 – Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Dienstsiegel des Schiedsamtes)“

Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfasst, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Ausdruck des Dienstsiegels zu versehen.

33 Zu § 33 – Zuständigkeit für Ausfertigungsvermerk¹⁾

34 Zu § 34 – Vollstreckung aus dem Vergleich

Mit Erteilung der Ausfertigung endet die Aufgabe der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes. Sie oder er weist die Partei darauf hin, dass weitere Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ist. Diese wird von dem Amtsgericht erteilt. Schiedsfrauen und Schiedsmänner können die vollstreckbare Ausfertigung selbst nicht beantragen.

**Abschnitt III
Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

35 Zu § 35 – Sachliche Zuständigkeit

35.1 Abgrenzung der Zuständigkeit

35.1.1 In Strafsachen dürfen Schiedsfrauen und Schiedsmänner nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern im Vollrausch eine der vorgenannten Straftaten verübt worden ist. Werden andere Straftaten der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann vorgetragen, so hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die antragstellende Partei an die Polizei zu verweisen.

35.1.2 Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung des Täters oder um die Verletzung der persönlichen Ehre, sondern um den Ersatz des durch

die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§§ 823 ff., 253 Abs. 1 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des Abschnitts II der SchO und dieser Verwaltungsvorschriften.

- 35.1.3 Macht die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadenersatzanspruch) geltend (sogenannte „gemischte Streitigkeiten“), so ist in erster Linie nach den Vorschriften des Abschnitts III der SchO und dieser Verwaltungsvorschriften zu verfahren.
- 35.1.4 Mit Ausnahme der Bedrohung nach § 241 StGB sind die unter Nummer 35.1.1 genannten Delikte Straftaten, die nur auf Antrag verfolgbar sind. Diesen Antrag muss die oder der Strafantragsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten stellen (§§ 77, 77 b Abs. 1 S. 1 StGB). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die oder der Antragsberechtigte von der Tat und der Person der Täterin oder des Täters Kenntnis erlangt (§ 77 b Abs. 2 S. 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB).
- 35.2 Die einzelnen Delikte
 - 35.2.1 Hausfriedensbruch – § 123 StGB
 - 35.2.1.1 Einen Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer sich, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der oder des Berechtigten nicht entfernt.
 - 35.2.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der oder des Berechtigten eindringt (§ 124 StGB).
 - 35.2.2 Beleidigung – §§ 185 bis 189 StGB
 - 35.2.2.1 Beleidigung (14. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) umfasst die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verleumdung, die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener:
 - a) Unter den Begriff der einfachen Beleidigung fallen alle formalen Beleidigungen nach § 185 StGB, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der oder dem Verletzten. Die

Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

- b) Eine üble Nachrede nach § 186 StGB begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.
- c) Eine Verleumdung nach § 187 StGB liegt vor, wenn jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.
- d) Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens nach § 188 StGB handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der oder des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.
- e) Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre einer oder eines Verstorbenen.

35.2.2.2 Eine Beleidigung kann nicht Gegenstand eines Sühneversuchs vor dem Schiedsamt sein, wenn

- a) sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (etwa ein Organ der kommunalen Körperschaften, z.B. die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Kreistag, die Landrätin oder der Landrat) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 StPO, § 194 Abs. 4 StGB),
- b) die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90 b StGB).

35.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses – § 202 StGB

35.2.3.1 Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise, wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer

Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück im vorbezeichneten Sinne steht eine Abbildung gleich.

35.2.3.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB). Eine Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses begeht, wer

- a) unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekannt geworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt oder
- b) unbefugt eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder eine der genannten Handlungen gestattet oder fördert.

35.2.3.3 Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

35.2.4 Körperverletzung – §§ 223, 229 StGB

35.2.4.1 Eine Körperverletzung nach § 223 StGB begeht, wer vorsätzlich eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Zum Vorsatz gehört, dass die Täterin oder der Täter die Handlung mit Wissen und Willen vornimmt.

35.2.4.2 Eine fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter die nach ihren oder seinen Verhältnissen mögliche oder ihm zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

35.2.4.3 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung,

- a) wenn sie durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges (insbesondere eines Messers) oder mittels eines hinterlistigen Überfalles oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird (§ 224 StGB – gefährliche Körperverletzung);

- b) wenn sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht gegen Personen unter 18 Jahren, wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut der Täterin oder des Täters unterstehen oder ihrem oder seinem Hausstand angehören oder die eine fürsorgepflichtige Person der Gewalt der Täterin oder des Täters überlassen hat oder die durch das Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Täterin oder dem Täter abhängig sind, begangen worden ist (§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen);
- c) durch die die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 226 StGB – schwere Körperverletzung);
- d) die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (§ 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge).

35.2.5 Bedrohung – § 241 StGB

35.2.5.1 Eine strafbare Bedrohung begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder eine ihr nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wieder besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen sie oder eine ihr nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

35.2.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

35.2.6 Sachbeschädigung – § 303 StGB

35.2.6.1 Eine Sachbeschädigung liegt vor, wenn eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird (§ 303 Abs. 1 StGB) oder das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird (§ 303 Abs. 2 StGB). Auch der Versuch ist strafbar.

35.2.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn z.B. Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört

werden (§ 304 StGB – gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk oder ein wichtiges Arbeitsmittel, welches fremdes Eigentum ist, ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB – Zerstörung von Bauwerken und § 305 a StGB – Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel).

35.2.7 Vollrausch – § 323a StGB

35.2.7.1 Ein Vollrausch begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, derentwegen eine Bestrafung nicht erfolgen kann, weil die betreffende Person infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist. Bei dieser im Rauschzustand begangenen Tat (sogenannte Rauschtat) muss es sich um eine solche handeln, welche unter Nummer 35.1.1 aufgezählt ist.

35.2.7.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn es sich bei der Rauschtat um eine andere als unter Nummer 35.1.1 genannte Straftat handelt.

35.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

35.3.1 Die antragstellende Partei

35.3.1.1 Antragsberechtigt ist in Strafsachen nur die oder der Verletzte oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO). Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen setzt jedoch keinen Strafantrag voraus.

35.3.1.2 Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge, unter Vormundschaft oder in Bezug auf den Gegenstand des Verfahrens unter Betreuung stehen, müssen die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter und für juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts deren Organe die Anträge stellen (§ 374 Abs. 3 StPO).

35.3.2 Die antragsgegnerische Partei

35.3.2.1 Antragsgegnerische Partei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

35.3.2.2 Antragsgegnerische Partei können auch Heranwachsende sein, d.h. Personen, die zur Tatzeit (§ 8 StGB) das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

35.3.2.3 Volljährige, für die die Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Betreuer treten als Beistände auf und sind deshalb zu dem Termin zu laden (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 36 SchO). Wirken Betreuer nicht mit, so ist die Vereinbarung von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann gleichwohl aufzunehmen. Die Vereinbarung ist aber nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

35.3.2.4 Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Tatzeit (§ 8 StGB) noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen eine geschäftsunfähige Person, so ist ein Sühneversuch nicht zulässig. In diesen Fällen kommt ein Anspruch auf Schadenersatz in Betracht. Das Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Abschnittes II der SchO.

36 Zu § 36 – Verfahren für Sühneversuch^{*)}

37 Zu § 37 – Absehen vom Sühneversuch

Es handelt sich um den gem. § 380 Abs. 4 StPO erforderlichen Antrag, wenn eine Privatklage, der ein erfolgloser Sühneversuch vorauszugehen hat, ohne einen solchen erhoben werden soll. Von dem Sühneversuch kann nur abgesehen werden, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen und nach der Prüfung des im Falle der Erhebung der Privatklage zuständigen Gerichts die Durchführung des Sühneversuches nicht zugemutet werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der für das anzustreitende Privatklageverfahren zuständige Richter.

38 Zu § 38 – Verhandlungspflicht

38.1 Weil in den Fällen des § 380 Abs. 1 StPO ein erfolgloser Sühneversuch zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage ist, darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann in Abweichung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 18 Abs. 1 SchO die Ausübung des Amtes nicht ablehnen, wenn

38.1.1 sie oder er die Parteien nicht kennt und diese sich nicht glaubhaft ausweisen,

38.1.2 sie oder er Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit (Verfügungsbefugnis) der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter hat,

38.1.3 ihr oder ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

38.2 Kommt ein Vergleich zustande, so hält die Schiedsfrau oder der Schiedsmann in dem Vermerk, dass einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchO angegebenen Umstände vorliegt, zugleich fest, dass der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

39 Zu § 39 – Persönliches Erscheinen, Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens

- 39.1 Die Verpflichtung, vor der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann persönlich zu erscheinen, besteht nur für die Parteien selbst, nicht auch für ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.
- 39.2 Bei der Zustellung der Benachrichtigung an eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter sind § 21 SchO und Nummer 21 zu beachten.
- 39.3 Abweichend von § 21 SchO ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, damit diese oder dieser Gelegenheit erhält, gegebenenfalls an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Bei „gemischten Streitigkeiten“ (vergleiche Nummer 35.1.2) ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter nicht zu benachrichtigen, sondern von vornherein zu laden.

40 Zu § 40 – Erfolglosigkeit des Sühneversuchs

40.1 Voraussetzungen der Erfolglosigkeit

Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder die antragsgegnerische Partei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldigt entfernt hat. Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so gilt dies nur dann, wenn die antragsgegnerische Partei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

40.2 Protokollvermerk

40.2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch ist ein Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, wenn wenigstens die antragstellende Partei erschienen ist.

40.2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:

40.2.2.1 Vor- und Familiennamen – gegebenenfalls auch die der gesetzlichen Vertretungspersonen – und die Wohnanschrift der Parteien;

40.2.2.2 den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe der Zeit der der antragsgegnerischen Partei zur Last gelegten Verfehlung;

40.2.2.3 den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung;

- 40.2.2.4 die Angabe, dass die antragsgegnerische Partei zu der Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung gegebenenfalls auch in dem zweiten Schlichtungstermin unentschuldigtermaßen entfernt hat, oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.
- 40.2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.
- 40.2.4 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann hat den Vermerk zu unterzeichnen.
- 40.2.5 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die antragsgegnerische Partei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist (vergleiche § 23 Abs. 6 SchO) und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

Abschnitt IV Kosten

41 Zu § 41 – Grundsatz

- 41.1 Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Regelung entspricht inhaltlich und hinsichtlich der Definition des Begriffes „Kosten“ dem § 1 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.
- 41.2 Ihre Kostenrechnungen erstellen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner nach dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummern des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften.

42 Zu § 42 – Kostenschuldner

- 42.1 Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 42 Abs. 2 S. 1 SchO darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Kosten nur einmal fordern; sie oder er hat grundsätzlich die Freiheit auszuwählen, welche Kostenschuldnerin oder welchen Kostenschuldner sie oder er in Anspruch nimmt.
- 42.2 Für die Schiedsfrau oder den Schiedsmann bedeutet die Regelung des § 42 Abs. 2 S. 2 SchO, dass sie oder er zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen, und nur wegen der weiteren, nicht durch

Vorschuss gedeckten Kosten, die in § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SchO genannten Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner in Anspruch nehmen darf. Ohne vorherige Vorschussverrechnung ist die Einleitung des Beitreibungsverfahrens nach § 44 Abs. 2 SchO gegen die in § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SchO genannten Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsforderung gegen eine andere Beteiligte oder einen anderen Beteiligten abzunehmen.

- 42.3 Erklärt sich die antragsgegnerische Partei noch in der Schlichtungsverhandlung oder am Schluss der Schlichtungsverhandlung bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsfrau oder der Schiedsmann den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss in Abweichung von Nummer 42.2 der antragstellenden Partei erstatten.

43 Zu § 43 – Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

- 43.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern. Sie dürfen von der Einziehung des Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Der nach § 43 Abs. 2 S. 1 SchO zu fordernde Vorschuss beträgt regelmäßig 50,- Euro. Er setzt sich aus der Verfahrensgebühr von regelmäßig 20,- Euro, der Vergleichsgebühr von 20,- Euro und einem Betrag von 10,- Euro für Auslagen zusammen.

- 43.2 Dabei haben die Schiedsfrauen und Schiedsmänner zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag (§§ 19, 36 SchO) aufgenommen, Termin bestimmt und die Ladung der Parteien veranlasst (§§ 20, 36 SchO) oder eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt (§§ 31, 40 SchO).

- 43.3 Ist der Antrag im Wege der Amtshilfe aufgenommen worden, gilt Nummer 43.1 nicht. In diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses der zuständigen Schiedsfrau oder dem zuständigen Schiedsmann überlassen bleiben. Die den Antrag im Amtshilfeverfahren aufnehmende Schiedsfrau oder der den Antrag aufnehmende Schiedsmann hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen.

- 43.4 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in das Kassenbuch einzutragen.

44 Zu § 44 – Einforderung und Beitreibung

- 44.1 Verfahrenshinweise

- 44.1.1 Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Muster zu erstellenden Kostenrechnungen sind von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann zu unterzeichnen. Die Abschriften sind mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- 44.1.2 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann übergibt eine Abschrift der Kostenrechnung der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie oder er die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden muss.
- 44.1.3 Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsfrau oder der Schiedsmann eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.
- 44.1.4 Die Beitreibung vollzieht sich nach den §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes. Nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre.

44.2 Behandlung der Ordnungsgelder

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf Nummer 23.2 verwiesen.

45 Zu § 45 – Höhe der Gebühren

- 45.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrages.
- 45.2 Die Erhöhung der Gebühr für das Schlichtungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 SchO stellt den Ausnahmefall dar. Auch in einem solchen Fall ist die Erhöhung der Verfahrensgebühr auf mehr als 75,- Euro nicht zulässig. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Gebühr können beispielsweise auch gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 45 Abs. 4 SchO), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.
- 45.3 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann soll von der ihr oder ihm nach § 45 Abs. 5 SchO übertragenen Befugnis, von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abzusehen, nur Gebrauch machen, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner glaubhaft macht, dass sie oder er ohne

Beeinträchtigung des für ihre oder seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen oder andere geeignete Unterlagen ausreichen.

- 45.4 Ermäßigt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann die Kosten oder sieht sie oder er von der Kostenerhebung ganz oder teilweise ab, vermerkt sie oder er dies in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung.
- 45.5 Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen (Nummer 30.1.1).
- 45.6 Den Ausfall der Dokumentenpauschale (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 SchO) trägt die Schiedsfrau oder der Schiedsmann, während notwendige bare Auslagen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 SchO, Nummer 46.2) von der Gemeinde als Sachkosten des Schiedsamtes (§ 12 SchO, Nummer 12.1.7) zu tragen sind.

46 Zu § 46 – Auslagen

- 46.1 Dokumentenpauschale (früher Schreibauslage)
 - 46.1.1 Die Dokumentenpauschale wird erhoben
 - 46.1.1.1 für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes gestellten Antrages (§§ 19, 36 SchO),
 - 46.1.1.2 für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsfrau oder der Schiedsmann zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - 46.1.1.3 für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen (§ 31 SchO),
 - 46.1.1.4 für eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs (§ 40 SchO),
 - 46.1.1.5 für Ladungen und Terminsnachrichten (§§ 20, 36 SchO).
 - 46.1.2 Unzulässig ist die Erhebung der Dokumentenpauschale für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher (Nummer 30.5 bis 30.7), für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen (Nummer 44), für die Festsetzung von Ordnungsgeldern (Nummer 23.2, 44.2) sowie für den

Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen des § 23 Abs. 6, des § 46 Abs. 2 und des § 47 SchO, mit der Leitung des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.

46.1.3 Für die Entstehung der Dokumentenpauschale ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

46.2 Notwendige bare Auslagen

46.2.1 Art der Auslagen

Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (Nummer 46.2.2) insbesondere die Postgebühren (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsfrau oder der Schiedsmann mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

46.2.2 Dolmetscherentschädigung

46.2.2.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 42 SchO. Veranlassender im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 SchO ist die antragstellende Partei des Verfahrens.

46.2.2.2 Vor der Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern.

46.2.2.3 Für die Höhe der Vergütung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sind die Vorschriften des JVEG maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist (§ 46 Abs. 2 SchO i.V.m. § 13 Abs. 1 JVEG).

46.2.2.4 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat die Schiedsfrau oder der Schiedsmann dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

46.2.2.5 Die Kosten der Inanspruchnahme von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sind von den Parteien nicht zu erheben. Gleiches

gilt in Schlichtungsverfahren in Strafsachen für die Vergütungen von Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern (Sprachmittler), die entstanden sind, um mündliche Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner angewiesen ist. Ein Auslagenvorschuss ist dementsprechend ebenfalls nicht zu erheben. Die Kosten trägt jeweils die Landeskasse.

- 46.2.2.6 Soweit nach Nummer 46.2.2.5 ein Auslagenvorschuss nicht zu erheben ist, prüft die Schiedsfrau oder der Schiedsman Vorschuss- und Vergütungsfestsetzungsanträge der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers auf die sachliche Richtigkeit des darin abgerechneten Tätigkeitsumfangs und legt diese sodann unverzüglich dem Amtsgericht zur Prüfung und Festsetzung vor. Die Vorschuss- bzw. Vergütungsanweisung erfolgt durch die Landeskasse unmittelbar an die Sprachmittlerin oder den Sprachmittler.

47 Zu § 47 – Einwendungen gegen den Kostenansatz

- 47.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsfrau oder dem Schiedsman erhoben, so hat diese oder dieser sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.

- 47.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie oder ihn ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsfrau oder der Schiedsman unverzüglich Folge zu leisten.

- 47.3 Die Schiedsfrau oder der Schiedsman kann offensichtliche Schreib- und Rechenfehler im Kostenansatz jederzeit berichtigen.

48 Zu § 48 – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

- 48.1 Die Gemeinde (§§ 1, 12 SchO, Nummer 1.2 ff., 12.3.1) trifft nach Anhörung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit diese oder dieser regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.

- 48.2 Bei der Abrechnung kann die Vorlage des Kassenbuches, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuches nebst Vorblatt verlangt werden.

- 48.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – z.B. bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie der Schiedsfrau oder dem Schiedsman zu überweisen.

- 48.4 Aufbewahrung amtlicher Gelder und Einrichtung eines Dienstkontos

- 48.4.1 Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben amtliche Gelder, die bei ihnen eingehen – abgesehen von der Dokumentenpauschale und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 46 SchO) –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.
- 48.4.2 Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann kann ein auf ihren bzw. seinen Namen lautendes Anderkonto (Dienstkonto) unterhalten. Die Einrichtung eines Dienstkontos hat die Schiedsperson der Gemeinde oder Verbandsgemeinde anzuzeigen.
- 48.4.3 Sämtliche unbaren Zahlungen sind über das Dienstkonto abzuwickeln.
- 48.4.4 Die Kontoauszüge sind geordnet jahrgangsweise in Heftern zu sammeln. Bei jeder Buchung sind die laufende Nummer der Kostenrechnung sowie die entsprechende Kassenbuch-Nummer zu vermerken.
- 48.5 Die Vorschriften des § 48 SchO sind zwingend und können nicht durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann abgeändert werden.

Abschnitt V Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft; sie tritt am 31. Mai 2027 außer Kraft.

Kiel, *10. Mai* 2022

Ulrike Herbst

Herbst
Staatssekretärin

Kiel, *10. Mai* 2022

Hoops
Hoops
Staatssekretär

Hinweis

Weitere Informationen finden Sie – auch zu Formularen und Vordrucken – auf den Internetseiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – unter www.schiedsamt.de.